## AUSZUG AUS DER WESTALLGÄUER TAGESZEITUNG

Dannerlag, 07.05.2020 NR.:

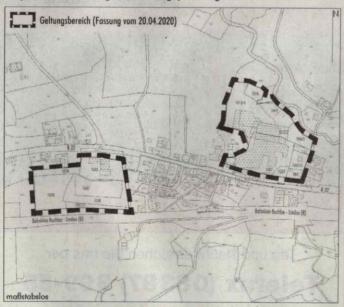
# BEKANNTMACHUNG

## des Marktes Heimenkirch

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 16. Änderung des Flächen- Elektronische Information nutzungsplanes Heimenkirch im Bereich "Meckatzer Löwenbräu; Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat des Marktes Heimenkirch hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.04.2020 den Entwurf zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Meckatzer Löwenbräu" mit Begründung jeweils in der Fassung vom 03.04.2020 unter Einarbeitung von konkreten Änderungen gebilligt. Dieser so geänderte Entwurf mit Begründung erhält das Fassungsdatum vom 20.04.2020 und wurde für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der erste Teil des Plangebietes liegt im Bereich des Betriebsgeländes der Firma "Meckatzer Löwenbräu" im Nordosten des Orts-Teiles "Meckatz". Dieser Teil des Plangebietes stellt den größten Teil des Änderungsgeltungsbereiches dar. Die bestehende Häuserzeile zwischen der Bundesstraße B 32 und dem Betriebsgelände ist nicht Bestandteil der vorliegenden Änderung.

Im Osten wird der Änderungsgeltungsbereich durch die "Benedikt-Weiß-Straße" begrenzt. Im Norden sind Grünflächen und Gehölze entlang der "Leiblach" Bestandteil der Änderung. Der zweite Teil des Änderungsbereiches liegt im Südwesten des Ortsteiles Meckatz, südlich der Bundesstraße 32 und nördlich der Bahnlinie Buchloe-Lindau. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.



Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 20.04.2020 und die nach Einschätzung der Gemeinde Heimenkirch wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen zu jedermanns Einsicht öffentlich in der Zeit vom 18.05.2020 bis 22.06.2020 (je einschließlich) im Rathaus des Marktes Heimenkirch, Lindauer Straße 2, 88178 Heimenkirch, in Form einer Planauflage im Bauamt, 1. Stock, Zimmer Nr. 023 während der allgemeinen Dienstzeiten aus. Die allgemeinen Dienstzeiten sind jeweils von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung

gegeben.

### Hinweis:

Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist nach vorheriger terminlicher Absprache mit dem Bauamtsleiter, Herrn Markus Grotz, Tel. 08381/805-26 oder per Email: markus.grotz@heimenkirch.de möglich.

Während der Auslegungsfrist können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Anregungen bzw. Einwendungen zum Planentwurf abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen können unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

www.heimenkirch.de/bauleitplanung

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umwelterträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht in der Fassung vom 20.04.2020, Ausführungen zu den Themen: Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan; Flächennutzungsplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/Biotope, Biotopverbund); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung bzw. Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden, Geologie und Fläche; Wasser; Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch und Kulturgüter sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Bewertung bei Durchführung der Planung von Wasserwirtschaft; Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen; Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; Erneuerbare Energien. Hinweis auf die Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Hinweis auf die später festzulegenden Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung. Ergebnisvermerk des Termins zur frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 23.01.2020 im Landratsamt Lindau (B) (ergänzter Vermerk vom 10.02.2020) mit umweltbezogenen Stellungnahmen der Baurechtsbehörde (Wasserrechtsverfahren für Einleitung von Niederschlagswasser in die Leiblach), der Unteren Naturschutzbehörde (naturschutzrechtlicher Ausgleich, Artenschutz in Bezug auf Haussperlinge und Fledermäuse) sowie der Unteren Immissionsschutzbehörde (Darstellung einer "Fläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen" und Darlegung der Immissionsschutzkonflikte/-lösungen in der Begründung).
- Antragsunterlagen der Meckatzer Löwenbräu Benedikt Weiß KG zum Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BlmSchG vom 30.03.2020 mit Angaben zu: Standort und Umgebung der Anlage, Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, gehandhabten Stoffen, Luftreinhaltung, Lärmschutz, Anlagensicherheit.
- Abfälle/Reststoffe, Energieeffizienz, Arbeitsschutz, Wasser/Abwasser, Naturschutz sowie Bauunterlagen gemäß BauVorlV.
- Schalltechnische Untersuchung der Fa. Loos & Partner Ingenieurbüro mit Entwurfs-Datum vom 18.03.2020 (zu den Gewerbelärm-Immissionen aus dem Betriebsgelände der Fa. Meckatzer Löwenbräu und den notwendigen durch den Betrieb durchzuführenden Schallschutz-
- Artenschutzrechtlicher Kurzbericht des Büros Sieber vom 09.04.2020 (zum Vorkommen geschützter Tierarten im Änderungsbereich und notwendigen artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen).

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetztes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2

BauGB statt.

Heimenkirch, den 7.5.2020 Markus Reichart Erster Bürgermeister

